

**Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang Psychologie  
an der Universität Regensburg**

**Vom 19. September 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Regensburg vom 20. Juli 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juli 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 4 der Inhaltsübersicht erhält folgende neue Fassung:  
„§ 4 Qualifikation, Eignungsverfahren, örtliches Auswahlverfahren“.
2. In § 1 Satz 1 werden die Worte „Master of Science in“ gestrichen.
3. § 4 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 4**

**Qualifikation, Eignungsverfahren, örtliches Auswahlverfahren**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:

1. erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit im Umfang von mindestens 180 LP oder vergleichbarem Studiumumfang im Fach Psychologie mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,0; bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel;  
kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 140 LP erbracht werden; dieser Nachweis soll auch die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen;  
das Abschlusszeugnis oder ein gleichwertiger beglaubigter Nachweis ist in diesem Fall bis spätestens 15. September nachzureichen;
2. Nachweis über Kenntnisse im Bereich „Empirisch-experimentelles Projektseminar“ im Umfang von mindestens zwölf LP, die den Anforderungen von Modul 03 des Bachelorstudiengangs Psychologie an der Universität Regensburg entsprechen;  
der Nachweis wird erbracht durch Vorlage eines Transcript of Records oder eines vergleichbaren beglaubigten Nachweises, aus dem eine Übersicht zu absolvierten Modulen und Prüfungs- und Studienleistungen inklusive deren Noten und LP-Anzahl hervorgeht;

3. Nachweis über Kenntnisse im Bereich „Biologische Psychologie“ im Umfang von mindestens zwölf LP, die den Anforderungen von Modul 08 des Bachelorstudiengangs Psychologie an der Universität Regensburg entsprechen;  
der Nachweis wird erbracht durch Vorlage eines Transcript of Records oder eines vergleichbaren beglaubigten Nachweises, aus dem eine Übersicht zu absolvierten Modulen und Prüfungs- und Studienleistungen inklusive deren Noten und LP-Anzahl hervorgeht;
4. Zuweisung eines Studienplatzes im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens zulassungsbeschränkter Studiengänge.

<sup>2</sup>Die Bewerber haben zunächst ihre Eignung für den Masterstudiengang nachzuweisen, bevor die verfügbaren Studienplätze unter denjenigen Bewerbern im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens zulassungsbeschränkter Studiengänge vergeben werden, die unter vollständiger Unterlagen Vorlage form- und fristgerecht einen Zulassungsantrag gestellt haben.

(2) Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 obliegt dem Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind unter Vorlage geeigneter Nachweise für die in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen für das kommende Wintersemester bis zum 31. Mai (Ausschlussfrist) an die Fakultät für Humanwissenschaften - Institut für Psychologie der Universität Regensburg auf ausschließlich elektronischem Weg über das elektronische Bewerbungsportal zu stellen. <sup>2</sup>Die Bewerber können den Verfahrensstatus jederzeit über das elektronische Bewerbungsportal einsehen; Statusänderungen werden ihnen automatisiert per E-Mail an die von ihnen zum Zwecke der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse mitgeteilt.

(4) <sup>1</sup>Zweck des einmal jährlich im Sommersemester durchgeführten Eignungsverfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber neben den in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Kompetenzen über die in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Kenntnisse verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Psychologie erwarten lassen. <sup>2</sup>Das Eignungsverfahren besteht aus einer Überprüfung der Voraussetzungen in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 anhand der vollständigen und form- und fristgerecht eingereichten Unterlagen. <sup>3</sup>Bewerber, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 erfüllen, sind geeignet; Bewerber, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 nicht erfüllen, sind nicht geeignet.

(5) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber über das elektronische Bewerbungsportal mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Im Falle eines ablehnenden Bescheides kann zu einem späteren Zeitpunkt eine zweite Bewerbung für den Studiengang erfolgen; eine weitere Wiederholung des Eignungsverfahrens ist ausgeschlossen.

(6) <sup>1</sup>Nach Abs. 4 Satz 3 geeignete Bewerber werden anschließend im örtlichen Auswahlverfahren zulassungsbeschränkter Studiengänge berücksichtigt; auf § 11 der Hochschulzulassungssatzung der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung und auf die Zulassungssatzung der Universität Regensburg für das jeweilige Studienjahr wird hingewiesen. <sup>2</sup>Das Ergebnis des örtlichen Auswahlverfahrens wird dem Bewerber über das elektronische Bewerbungsportal mitgeteilt. <sup>3</sup>Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>4</sup>Im örtlichen Auswahlverfahren zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, der bei der Immatrikulation vorzulegen ist.

(7) <sup>1</sup>Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder eines gleichwertigen Sprachnachweises erbringen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.“

4. In § 5 Satz 2 wird nach den Worten „die Fachstudienberatung insbesondere“ ein neuer Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,“.
5. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen und werden nach dem Wort „Mitgliedern“ ein Komma und die Worte „mindestens drei müssen Professoren oder Professorinnen sein“ eingefügt.
6. Die Anlage: Eignungsverfahren wird gestrichen.

## § 2

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle bereits immatrikulierten Studierenden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gilt § 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 6 nur für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Psychologie ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 4. Mai 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 19. September 2022.

Regensburg, den 19. September 2022  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 19. September 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. September 2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. September 2022.